

An die
Geschäftsleitung
der VDVM-Mitglieder
und Niederlassungen

Cremon 33/34, 20457 Hamburg
Telefon 040/36 98 20-0
Telefax 040/36 98 20 22
E-Mail: info@vdm.de
Internet: <http://www.vdm.de>

Hamburg, 29.01.2008

VDVM-Nachrichten
Newsletter, Ausgabe 2008/01e
Aufruf zur gemeinsamen Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von zahlreichen Mitgliedern auf einen Aufruf zur gemeinsamen Erklärung aufmerksam gemacht worden. Zugleich ist unser Verband von den Initiatoren gebeten worden, diese gemeinsame Erklärung an die Mitglieder weiterzuleiten und zur Diskussion zu stellen.

Diese Erklärung finden Sie unter www.versicherungsmakler2008.de. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dieser Initiative wie folgt Stellung:

Wir halten diesen Aufruf zu einer gemeinsamen Erklärung sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf den Zeitpunkt für kontraproduktiv.

Der VDVM hat sich sehr frühzeitig bereits auf seiner Mitgliederversammlung im Jahr 2005 insgesamt 4 Transparenzleitlinien gegeben, die u. a. ganz eindeutig die Courtage als Leitvergütung (vgl. Leitlinie 2) hervorheben. Es ist der eindeutige und nachdrückliche Wille unserer Mitglieder, gerade im Massengeschäft, von der Courtage als (Leit-)Vergütung nicht abzuweichen. Vor dem Hintergrund unserer Leitlinie 1 und den Anforderungen, die Auswahlentscheidung des Versicherungsmaklers zu begründen, halten wir auch eine ungefragte Offenlegung der Courtage für nicht angezeigt. Selbstverständlich sind unsere Mitglieder auf Nachfrage des Kunden bereit, mit ihm die Vergütungsthematik insgesamt zu besprechen. Entsprechend unserer Positionierung treten wir auch im Rahmen der Sektorenuntersuchung für das von uns beschlossene Soft-disclosure-Modell (siehe Leitlinie 2) im Gegensatz zum Hard-disclosure-Modell (die Vergütung des Vermittlers wird immer offen ausgewiesen) ein. Wir sind unverändert zuversichtlich, mit unseren 4 Transparenzleitlinien auch auf EU-Ebene einen vernünftigen Ansatz zur Vermeidung von Interessenkonflikten gewählt zu haben.

Die in der gemeinsamen Erklärung als „gangbare Wege“ aufgeführten Vergütungsvorschläge sind unseres Erachtens nicht ausgereift und lassen vor allen Dingen rechtliche und steuerpolitische Aspekte außer Acht. Die Courtage ist bisher - und

sollte es auch unverändert bleiben - die erfolgsabhängige Vergütung, die für die Vermittlung und Betreuung geleistet wird, und zwar traditionell vom Versicherer. Die Usancen und damit auch die Handhabung bei einem Maklerwechsel bauen hierauf bisher auf und haben sich in der praktischen Konsequenz bewährt, so daß es keinen Grund gibt, den Versicherer aus seiner Courtageschuldnerschaft, vor allen Dingen im Massenbereich, zu „entlassen“. Schließlich halten wir es – vorsichtig ausgedrückt – für mehr als unglücklich, für Nettotarife in dieser gemeinsamen Erklärung zu votieren und auch noch damit zu werben, daß beim Nettotarif die Versicherungssteuer auf die Maklercourtage gespart werde. Aus unserer Befassung mit dieser Thematik wissen wir, daß die Steuerbehörden, hier vor allen Dingen das Bundesfinanzministerium, die Steuersparmöglichkeiten durch Nettotarife äußerst kritisch betrachteten und es insofern auch bereits Vorgänge gibt, in denen eine Nettoisierung als Umgehungstatbestand gewertet wurde. In der Zeitschrift „Der Betrieb Spezial“ vom 16.11.2007 wurde in der Rubrik Versicherungen unter der Überschrift Versicherungssteuer ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Finanzministerium versuche, dieser Sparmethode einen Riegel vorzuschieben:

„Nettoisierungen dieser Art sollen erst erlaubt sein, wenn die Versicherungsrechnungen höher seien als 150.000,00 € im Jahr.“

Bei dieser Sachlage ist es offensichtlich, daß eine Unterlegung eines Nettotarifmodells mit Steuersparmöglichkeiten die doch recht fragile Steuersituation nachhaltig negativ beeinflussen würde.

Schließlich ist anzumerken, daß versucht wird, die gemeinsame Erklärung mit den vielen zusätzlichen Anforderungen der neuen Gesetze zu rechtfertigen. Es ist völlig unstrittig, daß die neuen gesetzlichen Anforderungen einen beträchtlichen zusätzlichen und sicherlich auch unnötigen bürokratischen Aufwand hervorrufen. Dies ist vom Gesetzgeber – leider ! - so gewollt worden und trifft neben den Versicherungsmaklern in weiten Teilen auch die Agenten, so daß in insoweit kein Sonderopfer vorliegt. Wir halten es deshalb für besser, gemeinsam mit den anderen Beteiligten, hier Versicherern und anderen Vermittlerverbänden, auf den Gesetzgeber einzuwirken, um nicht optimale Gesetze zu verbessern und/oder bestehende gesetzliche Vorgaben im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit allen Beteiligten so effizient wie möglich abzuwickeln. Die Vorschläge in der gemeinsamen Erklärung verändern an der Grundsituation jedoch nichts, sondern greifen sich allein den Vergütungsaspekt heraus, ohne die insgesamt zu berücksichtigenden Punkte ganzheitlich zu erfassen.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen halten wir den Aufruf zu einer gemeinsamen Erklärung für nicht sachdienlich und unterstützen ein derartiges Vorgehen verbandsseitig nicht.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E. V.

Dr. Hans-Georg Jenssen
Geschäftsführender Vorstand